

Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön über eine Veränderungssperre für den Gemeindeteil Neustädtles

Die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön erlässt aufgrund §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v. d.Rhön hat am 22.10.2007 beschlossen, für das Gebiet „Neustädtles-nordöstliche Gemarkung“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat am 22.10.2007 festgelegt, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist nach deren amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Mit Beschluss vom 17.09.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Die 1. Verlängerung ist nach der amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen zum 03.11.2009 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön am 25.10.2010 die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre (2. Verlängerung) beschlossen.

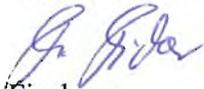
§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die 2. Verlängerung tritt am 03.11.2010 in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Neustädtles-nordöstliche Gemarkung“ rechtsverbindlich geworden ist, jedoch spätestens mit Ablauf des 02.11.2011.

Fladungen, - 3. NOV. 2010
Gemeinde Nordheim v.d.Rhön



Fischer

1. Bürgermeister



Auf die Entschädigungsansprüche des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird hingewiesen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld am 03.11.2010 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 23 vom 18.11.2010